Umfassende Landesverteidigung : ein Instrument der österreichischen Sicherheitspolitik

Autor(en): **Bayer, Richard**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **149 (1983)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-54959

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Umfassende Landesverteidigung – Ein Instrument der österreichischen Sicherheitspolitik

Dr. Richard Bayer, Oberst der Reserve

Das Ziel der Sicherheitspolitik Österreichs ist es, die fundamentalen Werte, insbesondere
– die Unabhängigkeit nach aussen und die territoriale Integrität und Einheit des Staatsgebietes
– die Autonomie im Inneren, also Selbstbestimmung und Selbstgestaltung des innerstaatlichen Lebens
– den Frieden im regionalen und globalen Rahmen
– die pluralistisch-demokratische Staats- und Gesellschaftsordnung und die demokratischen Freiheiten
– ein Maximum an Lebensqualität
gegenüber allen Bedrohungen zu bewahren. Die Umsetzung dieser Zielsetzung erfordert ein Konzept, das alle Bereiche des staatlichen Handelns durchzieht und auf den Hauptkomponenten Aussenpolitik, innere Stabilität und Verteidigungspolitik beruht.

1 Der Aufbau (1961–1973)

Um die Wende des Jahres 1961/62, also zu einer Zeit, als die erste Aufbauphase des österreichischen Bundesheeres der Zweiten Republik abgeschlossen war, gelangte man auf Regierungsebene zur Erkenntnis, dass vor allem auf Grund der Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges, die Existenz eines neutralen Kleinstaates zwischen den grossen Blocksystemen nur dann gewährleistet ist, wenn neben den militärischen Vorsorgen auch in vielen anderen Bereichen des staatlichen Lebens Massnahmen gesetzt werden.

Es erfolgte, diesen Erwägungen Rechnung tragend, der Antrag des Bundesministers für Landesverteidigung an die Bundesregierung vom 18.7.1961 zum «Aufbau einer umfassenden Landesverteidigung». – Der Ministerratsbeschluss vom 20.2.1962 über die umfassende Landesverteidigung mit den vier Teilbereichen: geistige, wirtschaftliche, zivile und militärische Landesverteidigung war die Bestätigung der Anliegen.

Ab diesem Zeitpunkt begann bei den für die einzelnen Teilbereiche als «federführend» verantwortlichen Ministerien der Aufbau von Arbeitsausschüssen für die einzelnen Teilbereiche. Um aber bereits frühzeitig die Anliegen aller Gesellschaftsgruppen mitzuerfassen und mitzuberücksichtigen, wurden in diese Arbeitsausschüsse Vertreter mitbeteiligter Ressorts, der Landesregierungen, der Interessensverbände (insbesondere Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen) einbezogen. Die Gesamtkoordination wurde dem Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Innenministerium überantwortet.

Durch Ministerratsbeschluss vom 11.5.1965 wurde das Bedrohungsbild:
– der Krisenfall (Zustand internationaler Spannung und Konfliktgefahr)
– der Neutralitätsfall (Krieg in der Nachbarschaft)
– der Verteidigungsfall (Angriff auf Österreich)
definiert und den Arbeitsausschüssen entsprechende Aufträge erteilt.

Den auf Bundesebene gesetzten Initiativen folgten Ende Oktober 1968 und im April 1969 Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz, in jedem Bundesland – unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes – einen Landeskoordinationsausschuss zu bilden, um die notwendigen Massnahmen der umfassenden Landesverteidigung zu treffen und die Tätigkeit der Bundes- und Landesdienststellen auf Bundesländerebene zu koordinieren. Diese Landeskoordinationsausschüsse konstituierten sich in allen neun Bundesländern in den Jahren 1969/1970.

In jedem Landeskoordinationsausschuss sind Mitglieder der Landesregierung, die Sicherheitsdirektion und das Militärkommando vertreten. Als weitere Mitglieder können je nach Bedarf Vertreter der Exekutive und anderer Verwaltungszweige, der freiwilligen Hilfsverbände und sonstiger Institutionen berufen werden. Auf engen Kontakt mit den Massenmedien wird besonderer Wert gelegt.

2 Die Neuformierung (1973–1974)

Mit dem Inkrafttreten des Bundesministeriengesetzes 1973 sind zwei wesentliche Entscheidungen im Bereich der Umfassenden Landesverteidigung gefallen:

1) abweichend von der bisherigen Organisation, wurde die Koordination der Umfassenden Landesverteidigung dem Bundeskanzleramt zugewiesen

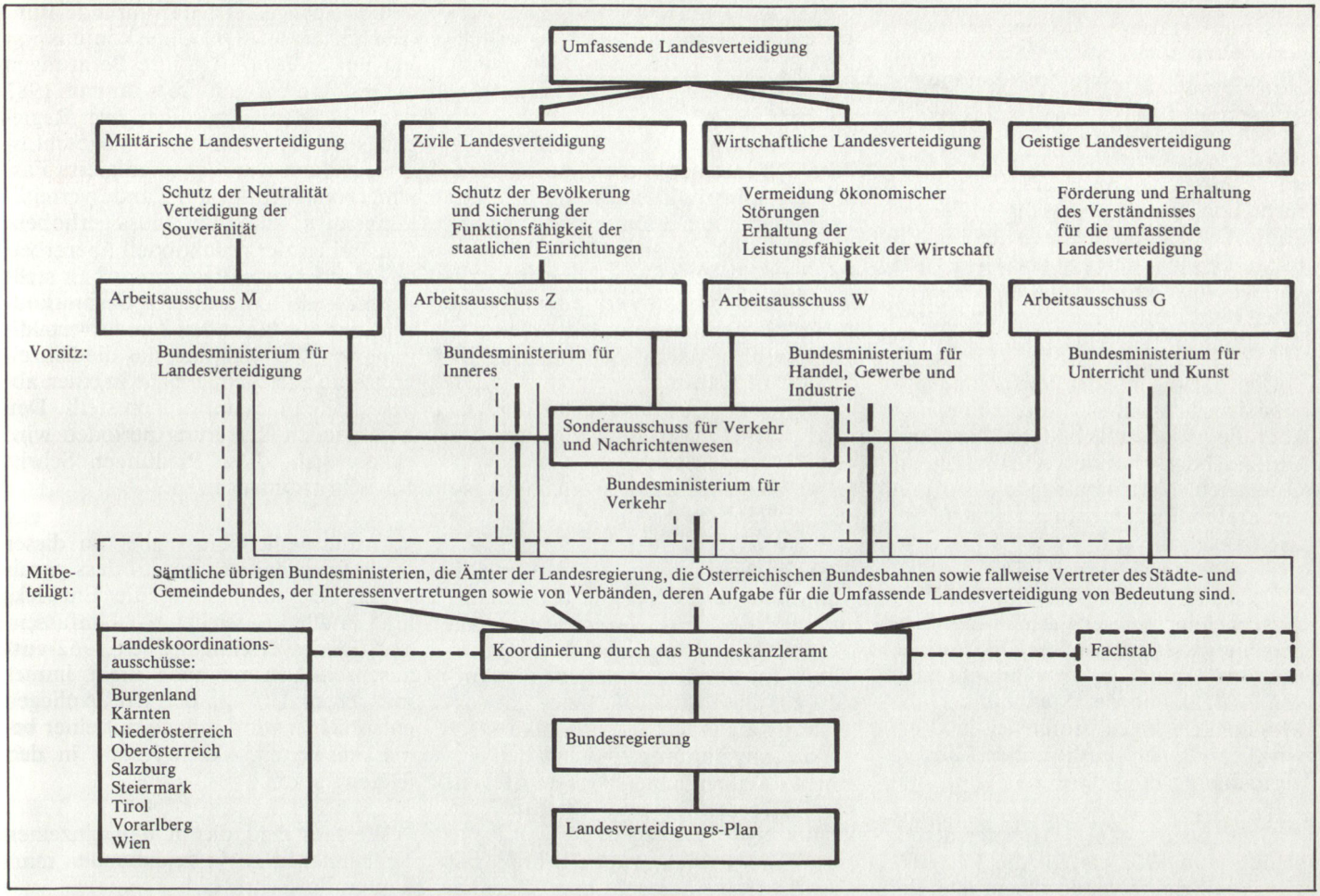
2) wurde die Verpflichtung ausgesprochen, dass «jedes Bundesministerium hinsichtlich der Massnahmen zuständig ist, die auf Sachgebieten seines Wirkungsbereiches für die Sicherung einer umfassenden Landesverteidigung notwendig sind».

Neuerungen bzw. Veränderungen gegenüber den Ministerratsbeschlüssen aus 1962 und 1966:

1. Die Koordination der Umfassenden Landesverteidigung durch eine Fachabteilung im Präsidium des Bundeskanzleramtes.

2. Die Installierung eines Fachstabes, der aus den Leitern der Teilbereiche besteht und unter dem Vorsitz des Leiters der Koordinationsabteilung geführt wird. (Dadurch soll eine konzertierte Grundsatzplanung, die Festlegung eines Prioritätenkataloges und Operationskalenders unter optimaler Berücksichtigung der Anliegen der einzelnen Teilbereiche ermöglicht werden.)

3. Die Mitbeteiligung bzw. Mitarbeit und Unterstützung von Bundesministerien, Dienststellen, Ämtern und Vereinigungen in allen Arbeitsausschüssen der Umfassenden Landesver-



Neues Organisationsschema der Umfassenden Landesverteidigung nach dem Ministerratsbeschluss vom 28. Februar 1974.

teidigung nach den jeweiligen Erfordernissen.

4. Die kooperative Zusammenarbeit mit den Landeskoordinationsausschüssen für Umfassende Landesverteidigung, die nun eine besondere Verankerung fand.

3 Verfassungsverankerung und Verteidigungsdoktrin (1972–1975)

Hand in Hand mit diesen organisatorischen Änderungen musste auch eine Überprüfung der sicherheitspolitischen Grundlagen erfolgen. Die Bedrohungssituation hatte sich ja gewaltig geändert.

Dies führte zum Schluss, dass neben den militärischen Vorsorgen mannigfaltige zivile Anstrengungen erforderlich sind. Alle Bestrebungen dieser Art, seit mehr als einem Jahrzehnt in Österreich unter dem Begriff «Umfassende Landesverteidigung» zusammengefasst, sollten nun aber auch klar in der Bundesverfassung zum Ausdruck kommen.

Grundsätzliche Diskussionen in der Bundesheerreformkommission des Jahres 1970 und eine Erklärung des Bundeskanzlers zur Umfassenden Landesverteidigung im Landesverteidigungsrat 1972 waren der Ausgangspunkt intensivster Beratungen zur Vorbereitung einer diesbezüglichen Verfassungsergänzung.

Am 10. Juni 1975 wurde der dem Nationalrat übermittelte Entwurf dieser Gesetzesmaterie nach eingehenden Parteienverhandlungen und einigen Abänderungen – als neuer Artikel 9a des Bundesverfassungsgesetzes – einstimmig beschlossen.

Diese Verfassungsbestimmung bringt neben dem Bekenntnis zur Umfassenden Landesverteidigung nicht nur den Auftrag zur Erhaltung der Unabhängigkeit nach aussen und territorialen Integrität, sondern verpflichtet auch zum Schutz der verfassungsmässigen Einrichtungen, ihrer Handlungsfähigkeit und der Gewährleistung der demokratischen Freiheiten der Einwohner.

Neben der Gliederung in vier Teilbereiche – militärische, geistige, zivile und wirtschaftliche Landesverteidigung – bringt die Novelle noch die verfassungsmässige Verankerung der allgemeinen Wehrpflicht bzw. Bestimmungen hinsichtlich des Wehrersatzdienstes aus glaubhaft gemachten Gewissensgründen. Die verfassungsmässige Verankerung der allgemeinen Wehrpflicht betont den milizartigen Charakter des Heeres als adäquate Wehrform des neutralen Staates, der sich zur Konzeption der «raumgebundenen Verteidigung» bekennt.

Angesichts der beinahe 15 Jahre dauernden Bemühungen um die Um-

Der Wortlaut des Bundesverfassungsgesetzes

«Art. 9a. (1) Österreich bekennt sich zur Umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach aussen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hiebei sind auch die verfassungsmässigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von aussen zu schützen und zu verteidigen. (2) Zur Umfassenden Landesverteidigung gehören die Militärische, die Geistige, die Zivile und die Wirtschaftliche Landesverteidigung.»

fassende Landesverteidigung muss dieses Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juni 1975 als Erfüllung eines langgehegten Wunsches angesehen werden, dessen Bedeutung gerade im Hinblick auf die volle Übereinstimmung der drei im Parlament vertretenen Parteien nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Das sich daraus ergebende politische Gewicht der Verfassungsnovelle ist sicherlich grösser als die Wirkung einer einzelnen, wenn auch unmittelbar durchführbaren Detailregelung.

Gleichzeitig mit der Verfassungsnovelle wurde auch eine Entschliessung über die grundsätzliche Gestaltung der Umfassenden Landesverteidigung in Österreich **(Verteidigungsdoktrin)** von den drei im Parlament vertretenen Parteien angenommen.

Teilweise sehr ins Detail gehende Ausführungen dieser Verteidiungsdoktrin bieten schon von der Diktion her und auf Grund der rein demonstrativen Aufzählung der Massnahmen die Möglichkeit einer stufenweisen Verwirklichung der Umfassenden Landesverteidigung in Österreich.

Gegenüber dem Ministerratsbeschluss von 1965 enthält die **Verteidigungsdoktrin** folgende wesentliche Erweiterungen:

- im Falle eines militärischen Angriffes auf Österreich den Abwehrkampf an der Grenze aufzunehmen ... und allenfalls verlorengegangene Gebiete zurückzugewinnen
- im Bereich der Geistigen Landesverteidigung eine wesentliche Neuformulierung dahingehend, dass die Voraussetzung zur Geistigen Landesverteidigung bereits in der Schule dadurch zu schaffen ist, dass die Ziele der Umfassenden Landesverteidigung im Unterricht vermittelt werden müssen
- im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung die verstärkte Forderung, für den Schutz der Bevölkerung vorzusorgen und die Funktionsfähigkeit der Gesetzgebung, der wichtigsten Organe der Vollziehung und sonstiger lebenswichtiger Einrichtungen sowie der Information der Bevölkerung sicherzustellen
- unter dem Begriff des «Wirtschaftlichen Krisenmanagements» eine erweiterte Formulierung der Notwendigkeiten der Wirtschaftlichen Landesverteidigung, welche zum Ausdruck bringt, dass die Wirtschaftliche Landesverteidigung unter dem Aspekt zur Vermeidung von Störungen und zur Sicherung der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft in Zukunft einen integrierten Bestandteil der allgemeinen Wirtschaftspolitik bilden muss.

Aber auch hinsichtlich der zu erwartenden Aufwendungen und zu leistenden Beiträge trifft der Nationalrat grundsätzlich eine klare Aussage.

Den Abschluss der Verteidigungsdoktrin bildet der Auftrag an die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Organen der Länder und Gemeinden und allen sonst in Betracht kommenden Einrichtungen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und die in der Entschliessung niedergelegten Zielsetzungen und Massnahmen zu ihrer Verwirklichung in einem Landesverteidigungsplan zusammenzufassen.

4 Der Weg zum Landesverteidigungsplan (1975–1983)

Nach Anerkennung der Verteidigungsdoktrin als Verwaltungsmaxime durch die Bundesregierung am 28.10.1975 fiel der Koordinationsabteilung im Bundeskanzleramt die Aufgabe zu, die Erarbeitung eines Entwurfes des Landesverteidigungsplanes sowie die Abstimmung zwischen den einzelnen Teilbereichen sicherzustellen. Es wurde nach einem arbeitsteiligen Verfahren vorgegangen:

a) Eine Projektgruppe wurde mit dem Auftrag eingesetzt, den Allgemeinen Teil des Landesverteidigungsplanes (Sicherheitspolitische Konzeption) auf Grund einer aktuellen Analyse des internationalen Bedrohungsbildes zu erstellen.

Dieses neue, differenzierte Bedrohungsbild brachte die Zuordnung von fünf Konfliktebenen (Zustand des relativen Friedens, subversiv-revolutionärer Krieg, konventioneller Krieg, eingeschränkt-atomarer Krieg und uneingeschränkter Krieg) zu den bisherigen und auch weiterhin gültigen drei Anlassfällen der Umfassenden Landesverteidigung.

b) Alle Bundesministerien sowie die Bundesländer wurden aufgefordert, die Sollvorstellungen der nötigen Vorkehrungen und Vorsorgen im Bereich der Umfassenden Landesverteidigung, den Weg der Realisierung und die Einteilung nach Prioritäten zu formulieren. Als vertretbare Zeitannahme für den Weg zur Realisierung wurde ein Zeitraum von zirka 10 Jahren als Grundlage empfohlen.

Am 10. Mai 1976 lag der Entwurf dem Landesverteidigungsrat zu einer ersten grundsätzlichen Diskussion vor. Es wurde beschlossen, Gespräche zur Erzielung eines Konsens über die einzelnen Teile dieses Entwurfes in einer eigenen Unterkommission dieses Gremiums zu führen. Dieser gehörten je ein von den politischen Parteien in den Landesverteidigungsrat entsandtes Mitglied und der für das jeweils zu behandelnde Sachgebiet federführende Bundesminister an. Die Unterkommission hat am 8. Juni 1976 ihre Beratungen aufgenommen, am 20. Januar 1983 nach 48 Sitzungen – über zwei Regierungsperioden hinweg – abgeschlossen; alsdann wurde die redigierte Fassung vom Plenum des Landesverteidigungsrates zum Beschluss erhoben. Was bringt der redaktionell überarbeitete Landesverteidigungsplan? Er stellt erstmals ein akkordiertes **Gesamtkonzept der Umfassenden Landesverteidigung** in Österreich dar, das die Einzelkonzepte aller Teilbereiche in einen abgestimmten Gesamtrahmen stellt. Den kommenden Regierungsperioden wird es obliegen, diese Planungen Schritt für Schritt umzusetzen.

Grundsätzlich muss aber an dieser Stelle festgehalten werden, dass parallel zur Gesamtplanung die Entwicklung in allen Bereichen der Umfassenden Landesverteidigung seit 1962 voranschreitet, wenn auch nicht immer mit jenem Erfolg, der den Anliegen entsprechen würde, doch mit einer bemerkenswerten Akzelerierung in den letzten Jahren.

Welches sind die in den einzelnen Teilbereichen zu verzeichnenden markanten Fortschritte?

- In der **militärischen Landesverteidigung** die bereits vollzogene organisatorische Umstellung auf ein verstärkt «milizartiges Heer» und ein Konzept der «Raumverteidigung» sowie die im Jahre 1982 neu eingeführte staats- und wehrpolitische Bildung.

- Damit sind wir aber schon bei dem grundsätzlichen Fortschritt der **geistigen Landesverteidigung als Motivationsbasis** sowohl für den militärischen als auch die zivilen Teile der Umfassenden Landesverteidigung. Der Konsens aller drei im Nationalrat vertretenen Parteien zur «Politischen Bildung in den Schulen», der am 11. April 1978 vom Bundesminister Dr. Sinowatz in Form eines Erlasses verlautbart wurde, brachte den tatsächlichen Durchbruch. Im 2. Hauptstück dieses Erlasses erfolgt die Umschreibung des **Unterrichtsprinzips «Politische Bildung»**, und unter Punkt 4 werden **die zu vermittelnden Anliegen der «Geistigen Landesverteidigung»** wie folgt definiert:

«4. Politische Bildung soll das Verständnis des Schülers für die Aufgaben der Umfassenden Landesverteidigung im Dienste der Erhaltung der demokratischen Freiheiten, der Verfassungs- und Rechtsordnung, der Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit unserer Republik wecken.

Auf den defensiven Charakter unserer Landesverteidigung und auf Fragen der zivilen Schutzvorkehrungen und wirtschaftlichen Vorsorgemassnahmen soll dabei besonders eingegangen werden.»

Diese Klarstellung ermöglichte auch bei den Arbeiten am Landesverteidigungsplan den Teilbereich «Geistige Landesverteidigung» verhältnismässig rasch in einer konsensmässigen Form zu verabschieden.

Der erste Teil der Ausführungen beschäftigt sich sowohl mit den Aufgaben und Zielen der Geistigen Landesverteidigung als auch der Wirkungsbereiche und Wirkungsweise. Während hier beschrieben wird, dass Geistige Landesverteidigung Information und Motivation zu den Zielen und der Organisation der Umfassenden Landesverteidigung unter Bewusstmachung der Grundwerte ist, werden die Wirkungsbereiche nach Bildungsbereich, Öffentlichkeitsarbeit und dem Bereich der aktuellen Information differenziert.

Beim Bundesheer konnte in Fortentwicklung dieser Zusammenarbeit mit den drei im Parlament vertretenen Parteien (durch deren Politische Akademien), dem österreichischen Bundesjugendring und wissenschaftlichen Mitarbeitern ein «Richtlinienerlass» für die Durchführung der staats- und wehrpolitischen Bildung im Bundesheer im Januar 1982 verabschiedet werden. Die gleichen Institutionen beteiligten sich sodann an der Erarbeitung von Stundenbildern, die nun an die Truppe herausgegeben werden. Eine **gleiche Entwicklung zeichnet sich im schulischen – und Erwachsenenbildungsbereich ab.**

- In der **«Zivilen Landesverteidigung»** sind vom integrierten Sanitätskonzept über den Flüchtlingsrahmenplan, das Selbstschutzkonzept, das Warnungs- und Alarmierungskonzept, das Schutzraumbau- und Planungskonzept (Letzteres mit viel Erfahrungshilfe unserer schwedischen und Schweizer Freunde) und vieles andere mehr abgeschlossen, getestet und in vielen Bereichen in Realisierung.

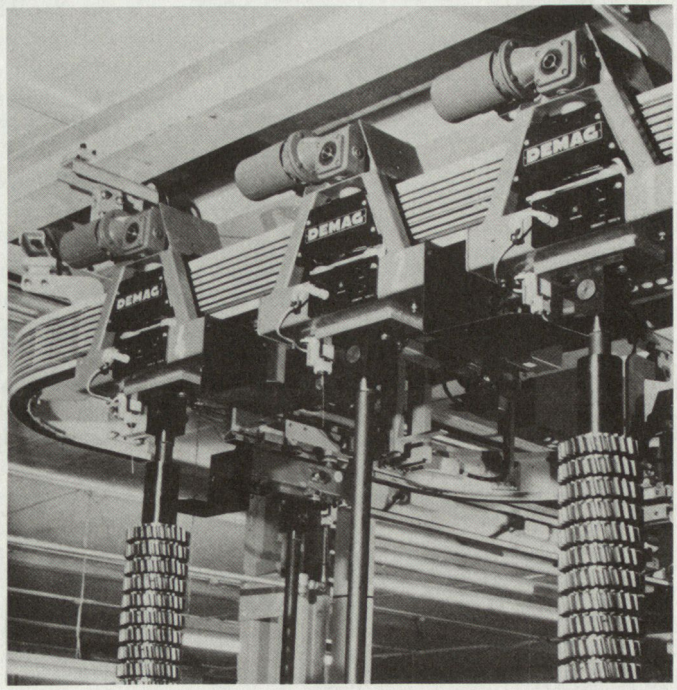
- Die **Wirtschaftliche Landesverteidigung,** die durch das entsprechende Krisenmanagement im Fall unmittelbarer oder mittelbarer Bedrohung ökonomische Störungen in Österreich vermeiden bzw. die Leistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft erhalten soll, verfügt zwar über das gesetzliche Instrumentarium bzw. die entsprechenden Konzepte, um in den wichtigsten Bereichen (Nahrungsmittel-, Rohstoff- und Energieversorgung) Lenkungsmassnahmen ergreifen zu können, aber die Vorsorgemassnahmen bedürfen noch der Ausgestaltung in empirischer, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht. Die zum Teil bestehende Bevorratung ist zu verbessern und zu ergänzen. Der «Koordinierten Führung», dem Zusammenwirken aller Teilbereiche auf allen Ebenen der Gebietskörperschaften wird seit 6 Jahren erhöhte Bedeutung beigemessen. Die Übungen «Lienz», «Wolfsberg», «Flachgau» und zuletzt gekoppelt mit der Raumverteidigungsübung 1982 im Bezirk Kufstein sind beredter Ausdruck einer erfolgsversprechenden Umsetzung der Vorsorgen im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung in Österreich.

5 Schlusswort

Fasst man den Stand der Entwicklungen der Umfassenden Landesverteidigung zusammen und stellt diesem schwedische oder schweizerische Bemühungen gegenüber, dann müsste ein voreiliges Urteil zuungunsten Österreichs gefällt werden. Wenn man aber weiss, dass **die Kosten der Freiheit,** entstanden aus den **Verpflichtungen zum Staatsvertrag 1955, 153 Milliarden Schilling betrugen,** dann ist der **Fortschritt nach 25 Jahren wiedergewonnener Souveränität und 20 Jahre ULV** gegenüber Ländern, deren Neutralität über 1½ Jahrhunderte währt, **in einer erstaunlichen Entwicklung begriffen,** von der zu hoffen ist, dass sie noch lange Möglichkeit gibt, die Anstrengungen unter dem Motto «Bereit sein für Österreich» fortzusetzen. ■

Demag-Systembahn

transportiert Lasten bis 500 kg automatisch zu allen Zielen.



Ein Fördersystem mit auf einem Spezialprofil laufenden, einzeln angetriebenen Fahrzeugen, welche Lasten aufsichts- und begleitfrei zu beliebig angeordneten Zielen im Raum transportieren.

Unterbreiten Sie uns Ihr Transport- und Verteilproblem.
Unsere Spezialisten erarbeiten eine Lösung, zu Ihrem Vorteil, zu unserer Freude.

Verlangen Sie weitere Unterlagen.

Ihr Mannesmann Demag Partner für Fördertechnik

fehr

Hans Fehr AG CH-8305 Dietlikon Tel. 01/833 26 60 Telex 52 344
Fördertechnik/Kranbau/Lagertechnik/Antriebstechnik/Bautechnik